

II- 900 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 48513

1980-04-17

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. L. Steiner  
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Praxis bei Anträgen auf Rückgängigmachung der Aufnahme von ausländischen Verurteilungen in das Strafregister

In der Anfrage vom 16.12.1978 (2273/J), die sich auf die Eintragung von Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Strafgerichte bezog, hat die Anfragebeantwortung vom 13.2.1979 (2249/AB) unter anderem festgestellt, daß die Frage, ob eine ausländische Entscheidung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht, "anhand der erforderlichen Prozeßunterlagen überprüft" werde. Nun ist zur Kenntnis gelangt, daß die Praxis des Innenministers in dieser Frage, vor allem wenn es sich um die Eintragung von Urteilen italienischer Gerichte handelt, eine durchaus unterschiedliche ist, so daß Diskriminierungen nicht auszuschließen sind. In dem einen Fall scheint der Minister eine Entscheidung anhand der erforderlichen Prozeßunterlage zu prüfen, in einem anderen Fall begnügt er sich mit dem bloßen Urteilstext.

In dem mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 3.2.1975 (Zl. 116.224/3-23/75) behandelten Fall der Rückgängigmachung der Aufnahme einer ausländischen Verurteilung in das Strafregister hat sich der Innenminister von der Angabe (des Antragstellers) leiten lassen, daß das italienische Gericht den verurteilten Österreicher nicht vorgeladen und ihm keine Möglichkeit zur Verantwortung geboten habe. In dem Fall, der der erwähnten Anfrage vom 16.12.1978 zugrundelag, hat sich der Innenminister hingegen nicht von denselben Beweggründen leiten lassen. Er hat trotz eines

gleichartigen Sachverhaltes anders entschieden. Es wäre wünschenswert, wenn sich in Fragen der Beurteilung der Grundsätze der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei Strafregistereintragungen eine Verwaltungspraxis ohne Diskriminierungen herstellen ließe.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Warum haben Sie in der Anfragebeantwortung vom 13.2.1979 erklärt, daß die Prüfung der Konventionsgemäßheit ausländischer Strafurteile im Zusammenhang mit der Streichung aus dem Strafregister auch anhand der erforderlichen Prozeßunterlagen vorgenommen werde, obwohl Sie sich anlässlich der Erlassung des Bescheides vom 3.2.1975 mit dem bloßen Parteilvorbringen begnügten?
- 2) Welche Unterlagen verlangen Sie, um eine Verurteilung durch ein ausländisches Strafgericht an den Erfordernissen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu messen?
- 3) Welche Kriterien legen Sie an, um die Übereinstimmung einer ausländischen Gerichtsentscheidung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu prüfen, wie dies § 2 Abs. 3 Strafregistergesetz vorschreibt?
- 4) Welche Kriterien legen Sie an, um italienische Gerichtsurteile, die in Abwesenheit des Verurteilten, ohne Ladung, ohne Verteidigungsmöglichkeit und ohne Bekanntgabe bzw. Zustellung des Urteils erlassen sind, auf ihre Konventionsgemäßheit zu überprüfen?

- 3 -

- 5) In wievielen Fällen der Rückgängigmachung der Aufnahme von ausländischen Verurteilungen in das Strafregister haben Sie eine Prüfung nach den Grundsätzen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgenommen und wieviele Fälle betrafen hievon Urteile italienischer Strafgerichte?
- 6) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die Aufnahme ausländischer Verurteilungen in das Strafregister nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vor sich geht und die Rückgängigmachung der Aufnahme von Verurteilungen in das Strafregister im Zweifel zu Gunsten des Antragstellers vorgenommen wird, wenn die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, die Übereinstimmung des Urteils und des diesem vorangegangenen Strafverfahrens mit den Grundsätzen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten festzustellen?